

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/67
6700-1301-1-9732

Vorlagen-Nummer

1010/2019

Freigabedatum 29.05.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Rheinboulevard
Wegeverbindung Hohenzollernbrücke / Tanzbrunnen
Planungsaufnahme und Mittelfreigabe**

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	27.06.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.06.2019
Finanzausschuss	08.07.2019

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt für die Aufnahme einer Planung bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 75.000 € im Teilfinanzplan 1301 / Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen, bei Finanzstelle 6700-1301-1-9732, Wegeverbindung Rheinboulevard Tanzbrunnen, Hj. 2019.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	75.000	€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	75.000	€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____	€

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____	€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____	€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____	€
b) Sachaufwendungen etc.	_____	€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2019 (politischer VN) u. a. Mittel i. H. v. 0,5 Mio. € für die nördliche Fortführung des Rheinboulevards Deutz vor der Alten Messe bis zum Tanzbrunnen in den Haushalt für 2019 eingestellt.

Dieser Bereich war bereits Bestandteil des im Februar 2007 ausgelobten freiraumplanerischen Wettbewerbsverfahrens Rheinboulevard Köln, aus dem das Berliner Büro Planorama als Sieger hervorging. Als Impulsprojekt wurde bisher der Abschnitt zwischen der Hohenzollern- und Deutzer Brücke mit der Treppenanlage realisiert. Die Gesamtrealisierung des Rheinboulevards war gleichsam im Zuge des zweiphasigen kooperativen landschaftsplanerischen Wettbewerbs stets Gegenstand gestalterischer Machbarkeits- und Verknüpfungsüberlegungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gewesen.

Mit obiger finanzpolitischer Mittelbereitstellung kann der nördliche Teilbereich nicht komplett mit einem durchgehenden befestigten Weg mit angrenzenden wassergebundenen Wege- und Rasenflächen realisieren werden, so wie es das damalige Wettbewerbsergebnis vom Büro Planorama vorsah. Hierfür werden die Baukosten zurzeit mit ca. 1,0 Mio. € geschätzt. Für die Planungsaufnahme und der damit verbundenen Erstellung der Kostenberechnung soll nun das Büro Planorama mit den Leistungsphasen Grundlagenermittlung, Vorentwurf und Entwurf (Leistungsphase 1 – 3) beauftragt werden. Aus dem damaligen Wettbewerbsverfahren generiert sich ein Auftragsversprechen für das Büro Planorama bis zur Ausführungsplanung.

Mit der Vorlage der Entwurfsplanung ist bis Ende 2020 zu rechnen. In 2021 sind die Ausführungsplanung und die Auftragsvergabe vorgesehen. Der Baubeginn (2 Jahre Ausführungszeit) ist in 2022 geplant.

Finanzierung:

Die Planungskosten für die o. g. Leistungsphasen belaufen sich auf rd. 75.000 €. Überschlägig lassen sich die Baukosten auf rd. 1,0 Mio. € taxieren; für die Planungsaufwendungen sind insgesamt rd. 0,25 Mio. € zu kalkulieren.

Die Herstellung der Maßnahmen stellt eine Investition im als Festwert bewerteten städtischen Grünvermögen dar. Da für den Festwert Grün gem. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) keine Abschreibungen zu verbuchen sind, fällt im Gegenzug für Neu- und Ersatzinvestitionen im Festwert neben der Investition gleichzeitig in voller Höhe (1,25 Mio. €) Aufwand in der konsumtiven Ergebnisrechnung an. Daher ist hier als haushaltsmäßige Auswirkung die Investition als ergebniswirksame Belastung auszuweisen.

Gem. den investiven Veranschlagungsvoraussetzungen kann zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2020/2021 noch keine Veranschlagung des Gesamtbedarfs in der Mittelfristplanung erfolgen.

Eine Finanzierung des Gesamtbedarfs kann somit nur im Rahmen des Baubeschlusses durch Prioritätensetzung innerhalb des Dezernatsbudgets - vorbehaltlich der Einhaltung der Budgetvorgaben des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2020/2021 - in Aussicht gestellt werden.

Anlagen:

Anlage 1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 2 Übersichtsplan

Anlage 3 Detailplan